

|  | Seite |
|--|-------|
| 1. Was ist die Riester-Rente?  | 2     |
| 2. Kann ich eine Riester-Förderung erhalten?                             | 2     |
| 3. Wie viel muss ich einzahlen, um die Förderung zu erhalten?            | 2     |
| 4. Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus!                                    | 3     |
| 5. Kann ich die Beiträge in der Einkommensteuererklärung geltend machen? | 3     |
| 6. Einfache Abwicklung   | 3     |

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

## 1. Was ist die Riester-Rente?

Ihre persönliche Altersvorsorge können Sie, neben der ZVKRente (Pflichtversicherung), mit eigenen Beiträgen in die ZVKPlusRente, aufstocken. Diese Einzahlungen sind grundsätzlich förderfähig in Form der Riester-Rente. Ihr Arbeitgeber führt die Beiträge direkt von Ihrem Nettogehalt an die KVBW Zusatzversorgung ab. Ihr Vorteil: Der Staat zahlt Geld (Zulagen) dazu und erhöht somit zusätzlich Ihre spätere Rente. Außerdem profitieren Sie gegebenenfalls von Steuervergünstigungen, da Sie Ihre Beiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabenabzug geltend machen können.

## 2. Kann ich eine Riester-Förderung erhalten?

Sie können grundsätzlich eine Riester-Förderung erhalten, wenn Sie in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind. Dies gilt auch, wenn\*:

- Sie Empfänger von Arbeitslosengeld I oder II sind.
- Sie arbeitslos sind und sich bei einer Agentur für Arbeit als „arbeitsuchend“ gemeldet haben.
- Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder Dienstordnungs-Angestellter (DO-Angestellter) sind, der Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit erhält, wenn Sie unmittelbar vor dem Bezug der Rente zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldet waren bzw. Anwartschaften in dem betreffenden Alterssicherungssystem erworben haben.
- Sie sich in der Kindererziehungszeit befinden.

Sie erhalten keine Förderung, wenn\*:

- Sie freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind.
- Sie in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind (z. B. Ärzte, Architekten).
- Sie geringfügig beschäftigt sind und den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken.
- Sie bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen und keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausüben.
- Sie eine Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

\*Diese Auflistung ist unverbindlich und nicht vollständig. Bei Fragen zum förderberechtigten Personenkreis wenden Sie sich bitte direkt an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen in Berlin, Servicehotline 03381 21 22 23 24, [www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

## 3. Wie viel muss ich einzahlen, um die Förderung zu erhalten?

Ihr Mindestbeitrag, um die volle Förderung zu erhalten, beträgt pro Jahr 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich Zulagen, jedoch mindestens 60 € jährlich (Sockelbetrag). Dafür erhalten Sie für sich eine Grundzulage sowie für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Wie viel Sie als Eigenbeitrag unter Berücksichtigung der möglichen Zulagen noch leisten müssen, um die volle staatliche Förderung zu erhalten, können Sie bequem auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) ermitteln.

### Ihr Mindestbeitrag (inkl. Zulagen) beträgt 4 % vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen.

|  |         |
|--|---------|
| Maximal förderfähig ist ein Beitrag (inkl. Zulagen) von bis zu | 2.100 € |
| Zulagen für Sie (Grundzulage*)                                 | 175 €   |
| pro Kind bis 2007 geboren                                      | 185 €   |
| pro Kind ab 2008 geboren                                       | 300 €   |

\* Sofern die Voraussetzungen gegeben sind: Einmalig plus 200 € Berufseinsteiger-Bonus!

### Beispiel

Eine Teilzeitbeschäftigte mit einem Jahresentgelt von 15.000 € und 2 Kindern (geboren vor 2008)

| Mögliche Zulagen |               |               | Mindestbeitrag  | Mindesteigenbeitrag abzgl. möglicher Zulagen                          |
|------------------|---------------|---------------|---|---|
| Grundzulage      | Zulage Kind 1 | Zulage Kind 2 | 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen | 600 € abzgl. 545 € möglicher Zulagen bleiben 55 € Eigenbeitrag, aber: |
| 175 €            | 185 €         | 185 €         |   |   |
| = 545 €          |               |               | 4 % von 15.000 € = 600 €                                  | Sockelbetrag 60 €!  |

Sockelbetrag: Um die **vollen Zulagen** für 2019 zu erhalten, müssen im Jahr 2019 **mindestens** 60 € Eigenbeitrag einbezahlt werden. **Bitte beachten Sie:** Liegt der rechnerische Eigenbeitrag über 60 € jährlich, so ist er in der vollen Höhe zu entrichten, wenn Sie die vollen Zulagen erhalten möchten!

## 4. Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus!

Personen unter 25, die erstmals eine Zulage beantragen, erhalten einen Bonus - sofern sie den Mindestbeitrag einzahlen - von **einmalig 200 €!** Dieser Bonus muss nicht gesondert beantragt werden, sondern wird automatisch mit der ersten Zulage gewährt.

## 5. Kann ich die Beiträge in der Einkommensteuererklärung geltend machen?

Ja, Sie können Ihren Eigenbeitrag und die staatlichen Zulagen in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft, ob Sie zusätzlich zu den Zulagen eine steuerliche Vergünstigung in Form einer Steuerrück-erstattung erhalten.

Sie können Ihren Eigenbeitrag ohne weiteren Nachweis in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen, da wir ab 2011 die für den Sonderausgabenabzug notwendigen Angaben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich elektronisch übermitteln, welche diese dann an das zuständige Finanzamt weiterleitet.

## 6. Einfache Abwicklung

Die Zulage wird auf Antrag von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gewährt und Ihrem Versorgungskonto bei uns gut geschrieben. Den entsprechenden Zulagenantrag lassen wir Ihnen unaufgefordert zukommen. Sie können uns aber auch eine Vollmacht erteilen, damit wir die Zulagen zukünftig für Sie beantragen können. Bitte beachten Sie hierbei, dass Änderungen in den Verhältnissen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führen, unserer Kasse weiterhin mitzuteilen sind, z. B. wenn Sie für ein Kind kein Kindergeld mehr erhalten.

Der Zulagenantrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei der KVBW Zusatzversorgung eingereicht werden (Beispiel: Die Zulage für das Jahr 2017 muss spätestens bis 31.12.2019 beantragt werden). Anderenfalls verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Zulage für das jeweilige Jahr.

Mit dem [Renten-Förderrechner](#) auf unserer Website ([www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)) können Sie schnell und unkompliziert Ihre mögliche Betriebsrente aus der ZVKPlusRente ermitteln. Sie haben die Wahl zwischen Zulagenförderung (Riester-Förderung), Entgeltumwandlung oder einem ungeforderten Vertrag. Bitte beachten Sie, dass die im Renten-Förderrechner dargestellte Betriebsrente weder gesetzliche Abzüge noch Ruhens- oder Kürzungsvorschriften (z. B. Steuer, Versorgungsausgleich, Kranken- und Pflegeversicherung) berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind aus den Leistungen aus der ZVKPlusRente grundsätzlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ergibt sich ab 01.01.2018 eine Änderung: Für Leistungen aus einer ZVKPlusRente, die aus einer Riester-Förderung resultieren, fallen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr an. Außerdem unterliegen die Leistungen grundsätzlich der Besteuerung.

Gerne erstellen wir Ihnen eine unverbindliche Beispielsberechnung unter Berücksichtigung individueller Angaben. Diese ersetzt aber keinesfalls eine eingehende Erörterung der zugrunde liegenden steuerrechtlichen Fragen mit einem Steuersachverständigen oder dem Finanzamt.

Bitte verwenden Sie dafür unser Formular zur [Anforderung einer Beispielsberechnung](#), das Sie bei Ihrem Arbeitgeber bzw. direkt bei der KVBW Zusatzversorgung erhalten. Auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik [Zusatzversorgung](#) - Vordrucke & Merkblätter stehen sämtliche Formulare auch zum Download bereit.

Wenn Sie noch Fragen haben oder ein Beratungsgespräch wünschen, können Sie sich telefonisch, per Fax oder E-Mail mit uns in Verbindung setzen. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Tel. 0721 5985-799 oder 0711 2583-799

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: [zv40@kvbw.de](mailto:zv40@kvbw.de)

Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Betriebsrente aus der ZVKPlusRente. Grundlage für das Versicherungsverhältnis der ZVKPlusRente sind unsere [Allgemeinen Versicherungsbedingungen \(AVB\)](#). Alle wesentlichen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages der ZVKPlusRente von besonderer Bedeutung sind, können Sie unserem [Bedingungsheft](#) zur ZVKPlusRente entnehmen. Aus dem verwendeten Beispiel kann eine durchschnittliche Rentenhöhe nicht abgeleitet werden. Die Erläuterungen können Besonderheiten innerhalb eines Versicherungsverhältnisses oder einer Leistungsberechnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht berücksichtigen.

Die AVB in der jeweils geltenden Fassung stehen auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung - Downloads - [Rechtsgrundlagen](#) zur Verfügung. Darüber hinaus liegen sie bei den Arbeitgebern (Mitgliedern) zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.